

# NACHTFLOHMARKT AM HOKI SEE 2019

## Flohmarktordnung

- 1.) Veranstalter: Förderverein Musikverein Hoßkirch e.V.
- 2.) Ort: Festplatz unter Bäumen auf der Liegewiese des „Hoki-Sees“
- 3.) Zeit: 12.07.2019 zwischen 18:00 und 24:00 Uhr; Aufbauzeit(verpflichtend): ab 16:00 bis 18:00
- 4.) Gebühren: die Grundgebühren für einen Stand sind 8€, dies beinhaltet eine ungefähre Länge von 2m (bzw. eine Biergarnitur). Je weiterer Meter wird eine zusätzliche Gebühr von 3€ berechnet.  
Zusätzlich kann eine Biertischgarnitur (1Tisch und 2 Bänke) für eine Summe von 5€ angemietet werden.  
Eine Kautions für die Garnitur von 50€ ist am Veranstaltungstag in Bar zu hinterlegen.  
Die Gebühren sind vor Veranstaltungsbeginn in Bar zu bezahlen.
- 5.) Wetter: der Nachtflohmarkt findet bei jeder Witterung statt.  
Wir empfehlen einen Regenschutz mitzubringen.
- 6.) Erwünschtes Angebot: Gebrauchtwaren aller Art, handwerklich hergestellte Gegenstände, Kunst. (nicht gewerblich)
- 7.) Speisen und Getränke: Es ist nicht erlaubt, Speisen und Getränke jeglicher Art zu verkaufen
- 8.) Standgestaltung: Die Stände sind verkehrssicher zu gestalten.  
Gegenstände, die öffentliche Ärgernisse erregen können, oder gegen geltendes Recht verstoßen dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.
- 9.) Beleuchtung: Großflächige Beleuchtung, wie sehr helle Baustrahler u.ä. sind nicht gestattet.  
Der Veranstalter sorgt für eine Grundbeleuchtung.  
Kleine Leuchtkörper, z.B. Lichterketten oder Kerzen in geeigneten Gefäßen sind erwünscht.  
Es besteht kein Stromanschluss am Stand.
- 9.) Fahrzeuge: Fahrzeuge von Anbietern müssen auf die vom Veranstalter gekennzeichneten Parkplätze abgestellt werden. Sollten aus einem KFZ Betriebsstoffe auslaufen, haftet der Fahrzeughalter für sämtliche Schäden und Folgekosten. Seitens des Veranstalters werden keinerlei Haftungen für etwaige Schäden (z.B. Umwelt, Mensch und Gebäude) und deren Folgekosten übernommen.  
**Es besteht keine Möglichkeit das Flohmarktgelände direkt zu befahren.**
- 10.) Eigener Müll ist von jedem Aussteller ausnahmslos mitzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, bei unerlaubter Müllablagerung die Beseitigungskosten in Rechnung zu stellen und den Anbieter auch von künftigen Märkten auszuschließen.
- 11.) Anbieter und Marktbesucher haben den Weisungen der Marktordner Folge zu leisten.
- 12.) Anbieter könne von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn sie den Ablauf des Flohmarktes stören und wenn sie den Teilnahmebedingungen zuwider handeln.
- 13.) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern (Anbieter und Besucher) andererseits ist im Rahmen des allgemeinen Privatrechts geregelt.  
Das Jugendschutzgesetz findet Anwendung.  
Haftansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.